Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9884**
14. Wahlperiode 23. 08. 2002

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Klaus Grehn, Pia Maier, Dr. Ruth Fuchs und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/9850 –

Haltung der Bundesregierung zu den Wirkungen ihrer bisherigen Reformen des Arbeitsmarktes, hier im Einzelnen des Job-AQTIV-Gesetzes, des Mainzer Modells und der Bundesanstalt für Arbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit einigen Monaten ist das sog. Job-AQTIV-Gesetz in Kraft, wurde das Mainzer Modell bundesweit ausgedehnt, wird die Bundesanstalt für Arbeit (BA) einer kritischen Überprüfung unterzogen.

Die Bundesregierung versprach, durch eine Reform der Arbeitsförderinstrumente, durch die Verstärkung der Qualifizierung von Arbeitslosen und eine Reihe weiterer Maßnahmen, die Arbeitslosigkeit signifikant zu senken. Als Teil dieser Bemühungen wird von der Bundesregierung offensichtlich auch die Reform der BA gesehen.

In jüngster Zeit verstärken sich jedoch die Anzeichen dafür, dass die Reformen die angestrebten Wirkungen, Arbeitslose in Arbeit mit existenzsicherndem Einkommen zu bringen, nicht erbringen, sondern dass es eher darum geht, die Zahl der statistisch erfassten Arbeitslosen aus wahltaktischen Gründen abzusenken und den Niedriglohnsektor in Deutschland auszuweiten und dauerhaft zu etablieren. Damit wird deutlich, dass das Job-AQTIV-Gesetz die Erwartungen nicht erfüllt, dass insbesondere die wichtigste Zielgruppe – die Langzeitarbeitslosen – und die Gruppe der älteren Arbeitnehmer und Arbeitslosen von den vorgesehenen Regelungen nicht oder weit unter den Erwartungen profitiert.

Seit der Einführung des Gesetzes ist die Arbeitslosigkeit nicht zurückgeführt, sondern gegenüber dem Vorjahr weiter angestiegen, und der Widerspruch zwischen von der Unternehmerseite verkündeten 1,5 Millionen angeblich unbesetzten Stellen und der gleichbleibend hohen Zahl von Arbeitslosen wird weder von der Bundesregierung noch von Unternehmerseite aufgelöst. Es bleibt bei Unterstellungen hinsichtlich der Arbeitsbereitschaft der Arbeitslosen, bei Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten und bei der unverantwortlichen Ankündigung verantwortlicher Politiker, gravierende Einschnitte in die Rechte freier Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die ihres Ar-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 21. August 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

beitsplatzes verlustig gingen und die zu ihrer sozialen Absicherung hohe Abgaben in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, vorzunehmen. Die Verunsicherung der Menschen durch die gegenwärtige und die zu erwartende Politik nach den Bundestagswahlen hält an und wird weiter verstärkt.

Besonders in den neuen Bundesländern macht sich das Job-AQTIV-Gesetz überwiegend negativ bemerkbar. Trotz verbaler Anerkennung der Notwendigkeit von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM), der Verstetigung dieser Förderung auf hohem Niveau, werden weniger ABM bereitgestellt, wird die Laufzeit verkürzt, werden die Lohnkostenzuschüsse der BA für SAM zum Teil drastisch reduziert. Die Reduzierung der Subventionierung des sog. Zweiten Arbeitsmarktes ist nicht verbunden mit der Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsplätze. Auch andere Teile des Gesetzes entfalten keine positive Wirkung.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit dem Job-AQTIV-Gesetz, das zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, wurden weitreichende Weichenstellungen zur Neuausrichtung der aktiven Arbeitsmarktpolitik, insbesondere der Vermittlungsaktivitäten, zur Aktivierung arbeitslos gemeldeter Menschen und auch zur Stärkung der Dienstleistungsfunktion der Bundesanstalt für Arbeit vorgenommen. Der Umsetzungsprozess wird durch weitere Maßnahmen der Bundesregierung ergänzt, insbesondere durch die Umsetzung des Zweistufenplans vom 22. Februar 2002, in dem die Grundzüge für kunden- und wettbewerbsorientierte Dienstleistungen am Arbeitsmarkt festgelegt wurden.

In der ersten Stufe werden wirksame Sofortmaßnahmen umgesetzt, in der zweiten Stufe werden die Grundlagen für eine zügige – grundlegende – Strukturreform gelegt.

Die zentralen Ziele der Neuorganisation sind:

- die Bundesanstalt für Arbeit aus einer Behördenorganisation in einen Dienstleister mit privatwirtschaftlichen Führungsstrukturen zu überführen,
- das Aufgabenspektrum der Selbstverwaltung diesem Umbau anzupassen und durch eine Verkleinerung der Organe deren Effektivität zu stärken,
- freien Marktzugang in der Arbeitsvermittlung zu ermöglichen und damit die Vermittlungsaktivitäten insgesamt auf ein neues Niveau zu heben sowie
- Qualität und Kundenorientierung der Dienstleistungen am Arbeitsmarkt insgesamt zu verbessern.

Die gesetzliche Regelung für die Umsetzung der ersten Stufe ist am 27. März 2002 in Kraft getreten. Die Umsetzung der zweiten Stufe des Zweistufenplans wird vom Bericht der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ maßgeblich geprägt werden. So werden in Zukunft beispielsweise allen Arbeitsuchenden in einem JobCenter die notwendigen Dienstleistungen aus einer Hand angeboten. Zugleich werden sich die JobCenter auf die Kernkompetenzen der Arbeitsverwaltung – Beratung und Vermittlung – konzentrieren, auch weil die Bearbeitung leistungsrechtlicher Fragen durch eine neue Signaturkarte für Arbeitslose entbürokratisiert und beschleunigt wird.

Soweit die Fragesteller in der Vorbemerkung auf die erfolgten oder beabsichtigten Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch Bezug nehmen, weist die Bundesregierung die dabei zum Teil implizit enthaltenen Behauptungen zurück. Eine Änderung bei der statistischen Erfassung von Arbeitslosen ist nicht vorgesehen. Keine Maßnahme der Bundesregierung – auch nicht das Sonderprogramm Mainzer Modell – zielt darauf ab, einen Niedriglohnsektor auszubauen oder dauerhaft zu etablieren. Mit dem Job-AQTIV-Gesetz wurden nicht die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten verschärft, sondern gesetzlich klarge-

stellt, dass auch in Fällen, in denen der Arbeitslose die Anbahnung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses – insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgespräches – verhindert, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, eine Sperrzeit für den Leistungsanspruch eintreten kann (siehe auch Antwort zu Frage 8).

So weit die Fragesteller auf die zurückliegende Entwicklung am Arbeitsmarkt eingehen, teilt die Bundesregierung deren Auffassung nicht. Die Zahl der älteren Arbeitslosen (ab 55 Jahre) ist in den letzten Jahren – vor allem seit 2000 – deutlich gesunken. Während die Zahl der älteren Arbeitslosen (ab 55 Jahre) im Jahresdurchschnitt 1998 bei 950 000 lag, betrug sie 2001 noch 714 000 (–236 000 oder –25 %). Diese Entwicklung geht auch im Jahr 2002 weiter (Stand Juli 2002: 585 000). Bei der Langzeitarbeitslosigkeit ist im zweiten Quartal 2002 wieder ein Zuwachs zu verzeichnen, jedoch entbehrt die Aussage, diese Zielgruppe würde nicht oder weit unter den Erwartungen vom Job-AQTIV-Gesetz profitieren, der empirischen Grundlage (siehe auch Antwort zu Frage 10).

Um die Wirkungen des Job-AQTIV-Gesetzes unter Berücksichtigung des gesamten Reformprozesses und der Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt umfassend beurteilen zu können, sind ausreichende Daten sowie z. T. wissenschaftliche Evaluationen erforderlich. Diese können wenige Monate nach Inkrafttreten des Job-AQTIV-Gesetzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorliegen. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang auf eine Aussage des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit hin:

„Wissenschaftliche Evaluationen brauchen zeitlichen Vorlauf. Ganz plakativ gesagt: Vor der anstehenden Bundestagswahl kann und wird es keine wissenschaftlichen Einschätzungen des IAB zum Job-AQTIV-Gesetz geben können. (…) Begleitforschung lebt nicht nur von sprühenden Ideen, sie muss auch solides Handwerk sein und bleiben, sonst ist sie ihren (erheblichen) Aufwand nicht wert. Einführungseffekte können z. B. ganz anders aussehen als das, was dann auf Dauer bleibt – und das muss man erst einmal trennen können.“ (IAB-Werkstattbericht Nr. 9 vom 26. Juli 2002, S. 49).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen auch noch keine Informationen aus den Eingliederungsbilanzen der Arbeitsämter vor, weil diese Informationen zu einzelnen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten in Form des Verbleibs der Teilnehmer zum Zeitpunkt sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme abbilden. Vor diesem Hintergrund können zu den meisten Fragen nur vorläufige Aussagen getroffen werden.

1. Mit welchen Fakten belegt die Bundesregierung ihre Einschätzung von der angeblich positiven Rolle des Job-AQTIV-Gesetzes (insgesamt und getrennt nach West- und Ostdeutschland)?

Die positive Rolle des Job-AQTIV-Gesetzes für eine effektive und effiziente Arbeitsmarktpolitik ergibt sich aus der Zielsetzung, vorhandene Beschäftigungsmöglichkeiten konsequent zu nutzen und Arbeitslosigkeit, insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit, abzubauen oder zu vermeiden, und den dazu getroffenen gesetzlichen Regelungen.

Zum Beispiel enthält die seit dem 1. Januar 2002 zwischen dem Arbeitsamt und dem Arbeitslosen abzuschließende Eingliederungsvereinbarung die auf die individuelle berufliche und arbeitsmarktliche Situation zugeschnittenen Schritte zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und legt damit sowohl die erforderlichen Angebote des Arbeitsamtes als auch die vom Arbeitslosen geforderten Aktivitäten für einen bestimmten Zeitraum fest. Dadurch wird die Akzeptanz des Arbeitslosen für notwendige Maßnahmen des Arbeitsamtes erhöht und

ihm verdeutlicht, was von ihm selbst erwartet wird (siehe auch Antwort zu Frage 6). Das Job-AQTIV-Gesetz zielt nicht auf eine Verschärfung der vorhandenen Sanktionsregelungen ab, sondern auf eine verstärkte Zusammenarbeit von Arbeitslosen und Arbeitsamt, um Arbeitslosigkeit schnellstmöglich zu beenden.

Zu weiteren Regelungen des Job-AQTIV-Gesetzes verweist die Bundesregierung auf die Antworten zu den folgenden Fragen. Zu der Bitte der Fragesteller, Angaben insgesamt und getrennt nach Bundesgebiet West und Ost zu machen, wird auf die Erläuterungen zur Vorbemerkung hingewiesen.

2. Wie schätzt die Bundesregierung die Ausweitung des sog. Mainzer Modells auf das ganze Bundesgebiet ein?

   a) Wie viele Arbeitsplätze, getrennt nach Ost und West, wurden tatsächlich vermittelt?

   b) Zu welchen Konditionen hinsichtlich Dauer und Qualität der Arbeit?

Das im Juli 2000 zunächst regional begrenzt gestartete Sonderprogramm „Mainzer Modell“ läuft seit dem 1. März 2002 bundesweit. Nach ersten Anlaufschwierigkeiten, die auch auf den fehlenden Bekanntheitsgrad zurückzuführen sind, gewinnt es immer mehr an Fahrt und eröffnet vielen Menschen wieder den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt. In der Zeit vom 1. März bis 31. Juli 2002 wurden bundesweit 4 593 Beschäftigungsverhältnisse mit dem Mainzer Modell gefördert. In den alten Bundesländern wurden 2 991, in den neuen Bundesländern 1 602 Förderfälle gezählt.

Die Förderkonditionen sind bundesweit einheitlich. Leistungen können für Beschäftigungen ab einem Einkommen von mehr als 325 Euro bis zu maximal 1 707 Euro im Monat gewährt werden. Der Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen kann bis maximal 132,57 Euro monatlich betragen. Der Kindergeldzuschlag beträgt je nach Einkommen 75, 50 oder 25 Euro pro Kind und Monat.

Aussagen über Dauer und Art der durch das Sonderprogramm „Mainzer Modell“ geförderten Beschäftigungsverhältnisse kann die Bundesregierung erst nach Vorliegen weiterer Zwischenergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitforschung machen. Für diese werden die notwendigen Daten zurzeit erst ermittelt, zudem können die vorliegenden Ergebnisse noch nicht für eine verlässliche Beurteilung genutzt werden. Die Begleitforschung zum Mainzer Modell im Rahmen des vorherigen CAST-Programmes zeigt, dass die Implementation eines Förderansatzes, an dem mehrere Akteure mitwirken müssen (neben den Arbeitsämtern namentlich auch die Sozialämter), seine Zeit braucht. Gerade in den ersten Monaten entstehen daher Verzögerungen und regionale Unterschiede bei der Inanspruchnahme, die sich im weiteren Verlauf ganz anders darstellen können. Deshalb muss vor einer Überinterpretation der bislang für das gesamte Bundesgebiet von März bis Juli 2002 vorliegenden Daten gewarnt werden.

Erste Auswertungen zeigen folgende Förderstruktur im bundesweiten Mainzer Modell:

- 74 % der geförderten Arbeitnehmer sind zwischen 25 und 45 Jahre alt (76,7 % West/70 % Ost),
- 70 % der geförderten Arbeitnehmer arbeiten in Teilzeit (72,8 % West/ 65 % Ost),
- 68 % der geförderten Arbeitnehmer sind Frauen (66,5 % West/73,1 % Ost),

- 81 % der geförderten Arbeitnehmer waren vorher arbeitslos gemeldet (75,3 % West/92,4 % Ost),
- 27 % der geförderten Arbeitnehmer bezogen vorher Sozialhilfe (HLU) (38,5 % West/6,2 % Ost),
- 70 % der geförderten Arbeitnehmer beziehen einen Kindergeld-Zuschlag (KGZ) (78,8 % West/60,2 % Ost),
- 62 % der geförderten Arbeitnehmer haben eine abgeschlossene Ausbildung (50,5 % West/82,7 % Ost).

In den Regionen in denen das Mainzer Modell bereits seit dem Juli 2000 läuft, ist aufgrund der im Zusammenhang mit der bundesweiten Ausdehnung des Mainzer Modells verbundenen Vereinfachung der Förderkonditionen ein Anstieg der Förderzugänge im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Bei allen nach dem Mainzer Modell geförderten Beschäftigungsverhältnissen handelt es sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, für die Tariflohn oder ortsüblicher Lohn gezahlt wird. Aussagen über die Qualität der Beschäftigungsverhältnisse können erst nach Vorliegen weiterer Zwischenergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitforschung gemacht werden.

3. Wie sieht eine erste Bilanz der Verstärkung der privaten Arbeitsvermittlung aus?

   a) Nach welchen Kriterien werden solche privaten Firmen zugelassen bzw. beauftragt?

   b) Wie ist, getrennt nach Ost und West, das Verhältnis zwischen ausgegebenen Gutscheinen und aufgenommener Arbeit?

   c) Wie werden Dauer und Qualität der angebotenen Jobs eingeschätzt?

   d) Welche Erkenntnisse liegen zu Mitnahmeeffekten vor?

   e) Welche Erkenntnisse zur Inanspruchnahme der privaten Vermittlung durch nicht gutscheinberechtigte Arbeitslose liegen vor?

Für eine erste Bilanz über die Stärkung der privaten Arbeitsvermittlung ist es aus Sicht der Bundesregierung noch zu früh, da die bei der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung stehenden Daten dafür noch nicht ausreichen.

Bis zum 26. März 2002 durfte private Arbeitsvermittlung grundsätzlich nur mit einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit betrieben werden. Dieser Erlaubnisvorbehalt wurde durch das Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat mit Wirkung vom 27. März 2002 aufgehoben. Seitdem sind private Arbeitsvermittler verpflichtet, ihr Gewerbe bei der zuständigen Gewerbebehörde (Gewerbeamt, Ordnungsamt etc.) anzumelden (Anzeigepflicht nach § 14 Gewerbeordnung – GewO). Bei Unzuverlässigkeit kann die Gewerbebehörde die Gewerbeausübung untersagen (§ 35 GewO).

Bis Ende Juli 2002 wurden von den Arbeitsämtern insgesamt 87 839 Vermittlungsgutscheine ausgegeben. Davon entfielen auf das Bundesgebiet West 50 169 Gutscheine (rund 57 %) und auf das Bundesgebiet Ost 37 670 Gutscheine (rund 43 %). Von den ausgegebenen Vermittlungsgutscheinen wurden bis Ende Juli 2002 insgesamt 3 046 ausgezahlt (Zahlung von 1 000 Euro bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses), davon 1 233 im Bundesgebiet West (rund 40,5 %) und 1 813 im Bundesgebiet Ost (59,5 %).

Von den ausgezahlten 3 046 Vermittlungsgutscheinen entfielen 2 879 auf die Vermittlung in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse (rund 94,5 %) und 167 in befristete Beschäftigungsverhältnisse (rund 5,5 %). Die Qualität von Arbeitsplätzen ist durch eine Vielzahl von Faktoren geprägt, u. a. durch subjektive

Einschätzungen. Hierzu werden im Zusammenhang mit der Ausgabe von Vermittlungsgutscheinen keine Daten von den Arbeitsämtern erhoben. Allerdings spricht die hohe Zahl unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse für sich.

Mitnahmeeffekte können insbesondere dann auftreten, wenn von Arbeitgebern Vermittlungsbüros vorgeschaltet werden, die vom Arbeitgeber gegründet wurden, um Vermittlungsgutscheine einlösen zu können. Zu unterscheiden ist zwischen Mitnahmeeffekten und Fällen, in denen keine Vermittlung im Sinne des Gesetzes vorliegt und der Vermittlungsgutschein deshalb nicht ausgezahlt werden kann. Ein Mitnahmeeffekt liegt vor, wenn Arbeitgeber und Vermittler rechtlich und wirtschaftlich selbständig sind. Der Vermittlungsgutschein wird in diesem Falle ausgezahlt. Sind Arbeitgeber und Vermittler dagegen rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich eng verflochten, so dass keine Eigenständigkeit von „Vermittler" und Arbeitgeber und damit keine Vermittlereigenschaft vorliegt, sind auch die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht erfüllt. Die Bundesanstalt für Arbeit hat den Arbeitsämtern mit Runderlass vom 16. Juli 2002 entsprechende Weisungen erteilt.

Über die Inanspruchnahme privater Vermittler durch nicht gutscheinberechtigte Arbeitslose liegen keine Erkenntnisse vor.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Perspektive von ABM und SAM als wesentlichste arbeitsmarktpolitische Förderinstrumente?

   a) Womit erklärt die Bundesregierung die Rückläufigkeit der Zahlen?

   b) Wie trägt der Qualifizierungsanteil bei ABM nachweisbar zur besseren Jobvermittlung bei?

   c) Wie viele ABM wurden aufgrund der neu eingeführten Sperrfrist von drei Jahren abgelehnt?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung der Fragesteller, dass Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) die wesentlichsten arbeitsmarktpolitischen Instrumente sind. Sie hat aber in der jüngsten Vergangenheit immer wieder betont, dass sie diese Instrumente in Regionen mit besonders problematischer Arbeitsmarktlage bis auf weiteres für unverzichtbar hält. Die Zahlen belegen, dass ABM und SAM (trad.) nach wie vor bedeutende Instrumente der aktiven Arbeitsförderung sind.

Mit ABM und SAM erhalten viele Arbeitslose die Möglichkeit, zumindest für einen befristeten Zeitraum wieder am Erwerbsleben teilhaben zu können; in vielen Fällen werden außerdem Anschlussperspektiven z. B. hinsichtlich einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnet.

Der Bestand an Teilnehmern an ABM lag Ende Juli 2002 mit rund 122 000 um ca. 27 % unter dem des Vorjahresmonats, ist aber gegenüber dem Vormonat um rund 4000 Teilnehmer gestiegen. Die Zahl geförderter Teilnehmer an ABM ist seit Mai 2002 wieder leicht ansteigend (Mai 2002 117 172, Juni 2002 118 647, Juli 2002 122 338). Bei SAM (trad.) liegt der Teilnehmerbestand auf Vorjahresniveau und betrug Ende Juli 2002 rund 53 000 Teilnehmer.

Die Planung der verschiedenen Instrumente der aktiven Arbeitsförderung erfolgt durch die Arbeitsämter im Rahmen dezentraler Budget- und Handlungskompetenz, d. h. die Ämter legen eigenverantwortlich anhand ihres Gesamtbudgets und der jeweiligen regionalen Arbeitsmarktsituation und Struktur der Arbeitslosigkeit die Aufteilung der Haushaltsmittel auf einzelne Instrumente fest. Für das Jahr 2002 hatten die Ämter stärkeres Gewicht auf beschäftigungsbegleitende Instrumente, die unmittelbar auf den ersten Arbeitsmarkt wirken, gelegt und zudem auch durch das Job-AQTIV-Gesetz eingeführte neue Instrumente zu beplanen. Dies erklärt den Rückgang bei ABM im Vorjahres-

vergleich. Gleichwohl werden angesichts konjunktureller Entwicklungen die Arbeitsmarktprogramme der Ämter laufend überprüft und bei Bedarf wird auch nachgesteuert, wie die aktuellen Zahlen von Ende Juli 2002 belegen.

Bei der Gestaltung der Qualifizierung in ABM soll individuell darauf abgestellt werden, die Vermittlungshemmnisse der ABM-Teilnehmer zu verringern oder zu beseitigen und damit die Wiedereingliederungschancen in das Erwerbsleben zu steigern. Inwieweit die Qualifizierung eines ABM-Beschäftigten ursächlich dafür ist, dass er im Anschluss an die Maßnahme erfolgreich vermittelt werden kann, wird im Einzelfall vielfach nicht feststellbar sein. Mit Blick auf das Inkrafttreten dieser Regelung zum 1. Januar 2002 können aber ohnehin noch keine entsprechenden Erkenntnisse vorliegen. Konkrete Auswirkungen auf die Vermittlung von ABM-Teilnehmern lassen sich derzeit noch nicht quantifizieren und bleiben der Evaluationsforschung vorbehalten.

Die Regelung gemäß § 269 Abs. 1a SGB III tritt erst zum 1. Januar 2003 in Kraft. Im Übrigen geht es bei der neuen Regelung um die Ablehnung individueller Zuweisung, nicht um die Ablehnung von Maßnahmen. Auf letztere kann sich die Regelung nicht auswirken.

5. Wie hat sich bisher das im Job-AQTIV-Gesetz geförderte „Profiling“ auf die Vermittlung von Arbeitslosen ausgewirkt?

   a) Welche Kriterien gelten für die Zulassung bzw. Auftragvergabe als Profiling-Unternehmen durch die BA?

   b) Wie viele finanzielle Mittel wurden bis zum 30. Juni 2002 für Profiling ausgegeben?

   c) Wie viele Arbeitslose wurden nach welchen Kriterien dem Profiling unterzogen?

   d) Wie wird die Qualität der Durchführung dieser Maßnahme eingeschätzt?

   e) Wie hoch ist die Vermittlungsrate aus dem Profiling heraus?

Beim Profiling gemäß § 6 SGB III handelt es sich nicht um eine generell neue Aktivität im Vermittlungsprozess. Vielmehr hat die Vermittlungsfachkraft auch schon bisher eine Einschätzung der Chancen und Risiken eines Arbeitslosen bei der Arbeitslosmeldung vornehmen müssen, um eine realistische Vermittlungsstrategie zu entwerfen. Mit der Einführung des Profiling wurde diese Vorgehensweise jedoch auf eine systematischere Basis gestellt. Eine abschließende Bewertung dieser Umstellung hinsichtlich Ihrer Auswirkungen auf den Vermittlungsprozess ist zurzeit noch nicht möglich.

Der im Rahmen des Job-AQTIV-Gesetzes eingeführte § 37a SGB III ermöglicht es den Arbeitsämtern, Dritte mit der Vermittlung oder mit Teilaufgaben der Vermittlung zu beauftragen. Sie nutzen deren personelle und fachliche Ressourcen, um die Vermittlung zu intensivieren und zu optimieren. Die Arbeitsämter beauftragen dabei geeignete Dritte, die eine zuverlässige und sachgerechte Erfüllung der übertragenen Aufgaben gewährleisten können. Die Arbeitsämter greifen u. a. auf diese Dienstleistung zurück, falls zur Beurteilung der Chancen eines Arbeitslosen auf dem regional erreichbaren Arbeitsmarkt umfassendere Informationen zu dessen individuellen Merkmalen (Qualifikation, Kenntnisse, Motivation) benötigt werden.

Der Einsatz der Finanzmittel für das durch beauftragte Dritte durchgeführte Profiling kann nicht beziffert werden. Das Ausgabevolumen für die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung beträgt derzeit rund 56,5 Mio. Euro. Diese Ausgaben wurden sowohl für die Honorierung der gesamten Vermittlung durch

Dritte als auch für geleistete Teilaufgaben der Vermittlung – worunter auch Profiling zu zählen ist – in diesem Haushaltsjahr geleistet.

Der Bundesanstalt für Arbeit stehen zurzeit noch keine validen Zahlen zu den durchgeführten Profilingmaßnahmen zur Verfügung.

Die Qualität des von Dritten durchgeführten Profiling, das von den Arbeitsämtern in regionaler Zuständigkeit überwacht wird, hat sich nach dem geforderten Qualitätsstandard zu richten. Da aber erst seit Anfang des Jahres Dritte im größeren Umfang Aufträge erhalten, treten vereinzelt auch Qualitätsprobleme auf. In diesen Fällen haben die Arbeitsämter die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis zu lösen, wenn der beauftragte Träger nicht innerhalb kurzer Frist den geforderten Standard durch Nachbesserung erreicht. Durch den ständigen Kontakt zwischen Arbeitsamt und Träger ist gewährleistet, dass Qualitätsprobleme frühzeitig erkannt werden.

Da Profiling ohnehin Grundlage eines erfolgreichen Vermittlungsprozesses ist, wird eine eigene „Vermittlungsrate aus dem Profiling heraus“ nicht erhoben.

6. Wie bewähren sich bisher die Eingliederungsvereinbarungen?
   a) Wie viele wurden, getrennt nach West und Ost, bisher abgeschlossen?
   b) Bei wie vielen steht am Ende tatsächlich ein Job?
   c) Bei wie vielen steht am Ende lediglich eine weitere arbeitsmarktpolitische Maßnahme?

Die Eingliederungsvereinbarung gemäß § 35 Abs. 4 SGB III konkretisiert den Grundsatz des „Förderns und Forderns“ und hat sich in in diesem Zusammenhang bewährt. In der Eingliederungsvereinbarung werden die Erkenntnisse des Profiling in konkrete Aktivitäten und Maßnahmen für den Arbeitslosen umgesetzt. Sie dokumentiert damit – insbesondere für den Personenkreis, bei dem das Risiko einer Langzeitarbeitslosigkeit besteht – die Eingliederungsstrategie und ist damit ein Instrument, das dem Arbeitsamt die Qualitätssicherung und Qualitätsprüfung des Vermittlungsprozesses erleichtert.

Die statistischen Vorgaben zur Erfassung von Eingliederungsvereinbarungen wurden ab Mai 2002 geändert. Aufgrund der mit der Umstellung statistischer Verfahren üblichen Anfangsprobleme stehen der Bundesanstalt für Arbeit derzeit noch keine ausreichend gesicherten Zahlen zur Verfügung.

Die Bundesanstalt für Arbeit kann keine Angaben zum Anteil der Eingliederungsvereinbarungen machen, die zu einer Beschäftigung oder zur Durchführung einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme geführt haben. Entsprechende Daten werden deshalb nicht erhoben, weil eine zweifelsfreie Zuordnung zu einer im Vorfeld abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung nicht oder nur in Einzelfällen möglich wäre. Ob und wann es zu einer Arbeitsaufnahme kommt, hängt im Übrigen von einer Vielzahl von Faktoren ab, die zwar durch eine Eingliederungsvereinbarung beeinflussbar sind, jedoch lässt sich kausal nicht feststellen, ob sie der ausschlaggebende Faktor ist.

7. Wie bewertet die Bundesregierung den Erfolg der Bestimmungen zur Jobrotation?
   a) Wie viele Arbeitslose wurden auf diese Weise zusätzlich vorübergehend eingestellt?
   b) Wie viele davon waren über 55 Jahre alt?
   c) Welcher Typ Unternehmen machte von Jobrotation überhaupt Gebrauch?

Die als Jobrotation bezeichneten Regelungen der §§ 229 ff. SGB III wurden mit dem Inkrafttreten des Job-AQTIV-Gesetzes zum 1. Januar 2002 im Arbeitsförderungsrecht verankert, um die Betriebe mittelbar bei der Weiterbildung der Beschäftigten zu unterstützen. Die Bundesregierung erwartet von Jobrotation jedoch auch die möglichst dauerhafte Integration von Arbeitslosen in das Beschäftigungssystem. Durch Jobrotation wird die Arbeitsmarktpolitik daher mit der Bildungs- und Beschäftigungspolitik verknüpft.

Die bisher noch zögerliche Inanspruchnahme der Regelungen zur Jobrotation ist – wenige Monate nach dem Inkrafttreten des Job-AQTIV-Gesetzes – nicht anders zu erwarten gewesen. Einerseits ist davon auszugehen, dass Jobrotation in den Betrieben noch nicht ausreichend bekannt ist. Andererseits müssen zur Durchführung von Jobrotation erst die entsprechenden organisatorischen Vorbereitungen in den Betrieben getroffen werden. Gerade wegen dieses nicht unbeträchtlichen Koordinierungsaufwandes, der mit der Durchführung von Jobrotation verbunden sein kann, wurde in § 232 SGB III vorgesehen, dass Dritte mit den dafür notwendigen Aktivitäten beauftragt werden können. Derartige organisatorische Lösungen werden in aller Regel bei ergänzenden Jobrotation-Programmen einzelner Bundesländer unterstützt.

Es ist sowohl Aufgabe der Arbeitsämter als auch beauftragter Dritter, die Betriebe verstärkt über die Möglichkeiten und Vorteile zu informieren, die Jobrotation zur Unterstützung der Weiterbildungsaktivitäten bietet. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass die Förderung von Jobrotation in absehbarer Zeit in größerem Umfang erfolgen wird.

Im Einzelnen liegen nach den Daten der Bundesanstalt für Arbeit folgende Erkenntnisse zur bisherigen Inanspruchnahme von Jobrotation vor:

Bis Ende Juli 2002 wurde in 205 Fällen (Bundesgebiet West: 118; Bundesgebiet Ost: 87) ein Lohnkostenzuschuss für die Beschäftigung eines Vertreters im Rahmen von Jobrotation bewilligt. Bisher wurden lediglich in drei Fällen Arbeitslose über 55 Jahre als Vertreter eingestellt und mit Lohnkostenzuschüssen gefördert. Allerdings ist Jobrotation auch kein speziell zur Förderung älterer Arbeitnehmer konzipiertes Instrument. Es ist jedoch zu erwarten, dass Jobrotation bei einer generell steigenden Inanspruchnahme künftig auch zur stärkeren Wiedereingliederung Älterer in das Erwerbsleben beitragen wird. Ein besonderes Interesse wird Jobrotation von den Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege entgegengebracht. Weitere unternehmensspezifische Schwerpunktbildungen sind im Hinblick auf die Inanspruchnahme derzeit noch nicht erkennbar.

8. Welche Erkenntnisse liegen zur Verhängung von Sperrfristen für den Bezug von Leistungen der Arbeitsämter vor?
   a) Welches sind die hauptsächlichen Gründe?
   b) Wie ist die Tendenz bei der Anzahl?
   c) Wie hoch ist die Anzahl der Widersprüche gegen verhängte Sperrfristen und wie viele davon waren erfolgreich?

Die Bundesanstalt für Arbeit ermittelt die Zahl der eingetretenen Sperrzeiten beim Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe getrennt nach den in § 144 Abs. 1 SGB III gesetzlich normierten Sperrzeittatbeständen „Arbeitsaufgabe/vertragswidrigem Verhalten“ (Nr. 1), „Arbeitsablehnung“ (Nr. 2), „Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme“ (Nr. 3) und „Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme“ (Nr. 4).

Die zahlenmäßige Entwicklung ist aus der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen. Für das Jahr 2002 zeichnet sich von der Anzahl der Sperrzeiten ein dem Jahr 2001 in etwa vergleichbares Ergebnis ab.

Tabelle 1: Sperrzeiten, Jahr 1998 bis 1. Halbjahr 2002

	Jahr 1998	Jahr 1999	Jahr 2000	Jahr 2001	1.Halbj.2002
Sperrzeiten nach § 144 Absatz 1 SGB III	317.544	337.049	307.701	308.976	147.694
§ 144 Abs. 1 **Nr. 1**:	257.753	265.765	233.675	232.331	23.886
§ 144 Abs. 1 **Nr. 2**:	32.652	39.199	45.936	52.610	5.870
§ 144 Abs. 1 **Nr. 3**:	12.961	14.224	13.134	10.534	6.542
§ 144 Abs. 1 **Nr. 4**:	14.178	17.861	14.956	13.501	13.501
Erlöschen des Anspruchs gem. § 147 Abs.1(2), bzw. § 196 Abs. 1(3)	10.699	14.696	16.869	17.094	7.271

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Im Jahr 2001 wurde gegen insgesamt 55 028 Sperrzeitentscheidungen Widerspruch erhoben, insgesamt 55 041 Widersprüche wurden endgültig erledigt. Den erledigten Widersprüchen wurde in 19 877 Fällen in vollem Umfang und in 2 239 Fällen teilweise stattgegeben. Insgesamt hatten die Widersprüche daher in 40,18 % der Fälle in vollem Umfang oder teilweise Erfolg. Statistische Zahlen für 2002 liegen noch nicht vor.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2001 insgesamt 6 821 Klagen gegen Sperrzeitentscheidungen erhoben, insgesamt 6 044 Klagen wurden endgültig erledigt. Den erledigten Klagen wurde in 285 Fällen in vollem Umfang und in 125 Fällen teilweise durch Urteil oder Gerichtsbescheid stattgegeben. 4 487 Klagen wurden auf andere Weise (z. B. durch Anerkenntnis oder Rücknahme der Klage) erledigt, wobei die Bundesanstalt für Arbeit dabei in 2 745 Fällen ganz oder teilweise nachgegeben hat. Insgesamt hatten Klagen daher in 52,2 % der Fälle in vollem Umfang oder teilweise Erfolg.

Die Entwicklung der Anzahl an Widersprüchen und der Art ihrer Erledigung ist der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Widersprüche gegen Sperrzeitentscheidungen gemäß § 144 SGB III sowie ihre Erledigung

Im Laufe der Berichtszeit wurden Widersprüche	Jahr 1998	Jahr 1999	Jahr 2000	Jahr 2001
... erhoben	49.638	53.918	50.804	55.028
.... endgültig erledigt	50.518	53.509	50.910	55.041
Von den endgültig erledigten Widersprüchen wurden				
... ganz stattgegeben	20.435	19.715	18.554	19.877
... teilweise stattgegeben	1.917	2.213	1.900	2.239
... abgelehnt	26.592	30.038	29.140	31.748
... auf andere Weise erledigt	1.574	1.543	1.316	1.177

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

9. Wie hat sich die Ausweitung der Vermittlungszeit bei Leiharbeit auf 24 Monate ausgewirkt?

Das Job-AQTIV-Gesetz hat mit Wirkung vom 1. Januar 2002 die Höchstdauer der Überlassung eines Leiharbeitnehmers an denselben Entleiher von bisher zwölf Monaten auf 24 Monate verlängert.

Erkenntnisse über die Auswirkungen dieser Regelung können noch nicht vorliegen, weil die statistischen Meldungen der Verleiher halbjährlich zu erstatten sind, und zwar die Meldungen für das erste Kalenderhalbjahr jeweils zum 1. September des laufenden Jahres (§ 8 Abs. 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz). Ergebnisse für das 1. Halbjahr 2002 werden frühestens Ende Oktober 2002 vorliegen, weil außer der statistischen Erfassung regelmäßig Rückfragen bei den Verleihern notwendig sind.

10. Wie entwickelte sich quantitativ die Zielgruppenförderung, und wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse im Vergleich zum Zeitraum vor der Einführung des Job-AQTIV-Gesetzes?

Eine Zielgruppenförderung kann sich auf verschiedene Kriterien beziehen. Die Darstellung und Bewertung bezieht sich gewöhnlich auf den Umfang der Förderung und den angemessenen Anteil der besonders förderungsbedürftigen Personen, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere mit Vermittlungserschwernissen, Berufsrückkehrer und Geringqualifizierte (§ 11 Abs. 2 SGB III).

Eine Bewertung für das zurückliegende Jahr 2001 kann anhand der Daten zu den Eingliederungsbilanzen 2001 (ANBA-Sondernummer vom 30. April 2002) vorgenommen werden. Die entsprechenden Eingliederungsbilanzen 2002, die für einen Vergleich vor und nach Einführung des Job-AQTIV-Gesetzes notwendig sind, werden erst nach dem ersten Quartal 2003 von der Bundesanstalt für Arbeit veröffentlicht.

Auf der Basis der Daten zur Beteiligung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen im Juni 2002 gegenüber Juni 2001 (jeweils 12-Monats-

Durchschnittsbestand) lassen sich nach vorläufigen Erkenntnissen der Bundesanstalt für Arbeit für das gesamte Bundesgebiet drei Tendenzen feststellen:

1. Die Beteiligung der älteren Arbeitnehmer ist gestiegen (+ 3,6 Prozentpunkte), insbesondere bei den beschäftigungsbegleitenden Leistungen (hierzu zählen z. B. Eingliederungszuschüsse). Die Beteiligung liegt bei den beschäftigungsschaffenden (ABM und SAM) und -begleitenden Leistungen weit über dem entsprechenden Anteil an den Arbeitslosen.
2. Bei der Beteiligung Langzeitarbeitsloser ist zwar ein leichter Anstieg bei den Maßnahmen zur Chancenverbesserung (hierzu zählen insbesondere berufliche Weiterbildung und Trainingsmaßnahmen) auf dem ersten Arbeitsmarkt zu beobachten (+ 1,3 Prozentpunkte). Gleichzeitig sank ihr Anteil bei den beschäftigungsbegleitenden und -schaffenden Maßnahmen von 43,8 % auf 42,1 % bzw. 74,9 % auf 72,7 %. Bei den beschäftigungsschaffenden Maßnahmen liegt der Anteil damit aber immer noch um über das Doppelte über dem Arbeitslosenanteil (32,6 %). Ursächlich für die geringere Beteiligung in 2002 ist der Rückgang von ABM insgesamt sowie die geänderten Fördervoraussetzungen.
3. Die Veränderung des Maßnahme-Mixes mit einer Verstärkung der Maßnahmen, die unmittelbar auf eine Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt zielen, führt auch zu einer stärkeren Beteiligung aller besonders förderungsbedürftigen Personengruppen an diesen Maßnahmen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass auch diese Daten im Hinblick auf die Bewertung des Job-AQTIV-Gesetzes noch keine hinreichende empirische Grundlage darstellen.

11. Wie ist die Auslastung der Mittel des Bundeshaushaltes und des Haushaltes der BA in den ersten Monaten des Jahres mit Blick auf die Möglichkeiten der Auflage eines neuen Jugendprogrammes?

Im Jahr 2002 stehen im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit rund 1 023 Mio. Euro für das Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit zur Verfügung, die durch Umschichtungen inzwischen auf rund 1 195 Mio. Euro aufgestockt worden sind. Bis zum 5. August 2002 betrugen die Ausgaben rund 699 Mio. Euro, weitere rund 416 Mio. Euro waren gebunden.

Das Jugendsofortprogramm wird auch im nächsten Jahr fortgeführt. Es hat sich bewährt. Für ein zusätzliches Jugendprogramm sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit.

12. In welcher Höhe wurden nach Artikel 11a des Jugendsofortprogrammes, unterschieden nach West und Ost, im ersten Halbjahr 2002 an wie viele Empfänger Mobilitätshilfen ausgezahlt?

Im ersten Halbjahr 2002 wurden an 2 849 Jugendliche Mobilitätshilfen nach Artikel 11a des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit gewährt. 28 Jugendliche kamen aus den alten und 2 821 aus den neuen Ländern. Die Ausgaben hierfür betrugen rund 9,2 Mio. Euro (neue Bundesländer: 9,1 Mio. Euro; alte Bundesländer: 0,06 Mio. Euro), weitere rund 3,6 Mio. Euro waren gebunden.

13. Welche Erkenntnisse liegen zur Anwendung Beschäftigungsschaffender Infrastrukturmaßnahmen (BSI) vor?

Mit dem Job-AQTIV-Gesetz wurde zum 1. Januar 2002 ein neues arbeitsmarktpolitisches Förderinstrument geschaffen, das eine noch stärkere Verzahnung von Arbeitsförderung und Infrastrukturförderung ermöglichen soll: Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen (BSI). Bei diesem Instrument können öffentlich-rechtliche Träger, d. h. vor allem Kommunen, Zuschüsse zu den Kosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur erhalten. Da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Januar 2002 die Haushalts- und Investitionsplanungen der meisten Kommunen bereits abgeschlossen waren und Infrastrukturprojekte regelmäßig einen mehrmonatigen Planungsvorlauf erfordern, begann die Inanspruchnahme von Zuschüssen zunächst zögerlich. Inzwischen hat dieses neue arbeitsmarktpolitische Instrument regen Zulauf, wie die nachfolgenden Zahlen verdeutlichen:

Bis zum 6. August 2002 wurden bundesweit 574 Maßnahmen für 1 790 zugewiesene Arbeitnehmer bewilligt, weitere Maßnahmen für über 1 000 zugewiesene Arbeitnehmer werden voraussichtlich bis zum Jahresende bewilligt werden. Ende Juli 2002 betrug der Teilnehmerbestand in geförderten BSI-Projekten 370 Arbeitnehmer.

Der weit überwiegende Teil der Inanspruchnahme liegt derzeit in den neuen Bundesländern, wo vielfach noch ein erheblicher Bedarf an Infrastrukturmaßnahmen besteht und überdies die Arbeitslosigkeit in den Bauberufen besonders hoch ist. Die höhere Inanspruchnahme in den neuen Bundesländern ist auch auf die umfassenderen Erfahrungen bei der Durchführung von Vergabe-ABM/SAM zurückzuführen. Die Maßnahmeschwerpunkte liegen in den Bereichen Straßenbau, Sanierung von öffentlichen Einrichtungen und Abwassersystemen sowie Sport-/Freizeitinfrastruktur.

14. Worin sieht die Bundesregierung, auch ohne die Erkenntnisse der Hartz-Kommission, das Endziel bei der Reform der BA?

Es ist Ziel der Bundesregierung, die Bundesanstalt für Arbeit zu einer modernen Dienstleistungseinrichtung umzubauen (siehe Erläuterung zur Vorbemerkung).

Um den mit dem Job-AQTIV-Gesetz und den Maßnahmen der ersten Stufe des Zweistufenplans vom 22. Februar 2002 begonnenen Weg fortzusetzen und eine grundlegende Reform unter Beteiligung aller arbeitsmarktpolitischen Akteure vorzubereiten, hat die Bundesregierung die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ eingerichtet, die am 16. August 2002 ihren Bericht vorgelegt hat. Die Bundesregierung wird auf der Basis der Vorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ unverzüglich weitergehende Beschlüsse zur Verwirklichung der gesteckten Ziele fassen und in die parlamentarische Beratung einbringen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333